

## **Antrag**

**der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Arbeitssituation der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Situation der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen in Baden-Württemberg seit 2011 entwickelt hat hinsichtlich der Stunden in der Lehre, der Fächer, der finanziellen Entlohnung sowie der Entfristung von Stellen;
2. nach welchen Kriterien sich die Vergütung von Prüfungen für Lehrbeauftragte bemisst;
3. wie die Vergütung von Prüfungen aktuell bemessen wird;
4. inwieweit die Lehrbeauftragten an der Entwicklung der Hochschule beteiligt sind, etwa mit einem Sitz im Senat;
5. wie sich die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im akademischen Mittelbau an den Musikhochschulen im Land entwickelt hat;
6. inwieweit die Landesregierung das Vorhaben im Koalitionsvertrag umsetzt, die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen wieder auf „ihren ursprünglichen“ Zweck, das Lehrangebot der hauptberuflich Lehrenden sinnvoll zu ergänzen, zurückzuführen.

28. 11. 2018

Rolland, Selcuk, Rivoir, Hofelich, Dr. Fulst-Blei SPD

## Begründung

Die Lehrbeauftragten nehmen an den Musikhochschulen einen großen Teil der Lehre wahr. In der 15. Legislaturperiode wurden die Musikhochschulen finanziell in die Lage versetzt, ihren Lehrbeauftragten neue Angebote zu schaffen. Interessant ist, welche Veränderungen sich dadurch ergeben haben. Außerdem hat der Koalitionsvertrag von GRÜNEN und CDU ausdrücklich die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen in den Blick genommen und die Rückführung in ihre ursprüngliche Rolle in Aussicht gestellt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 Nr. 53-7342.50/414/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich die Situation der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen in Baden-Württemberg seit 2011 entwickelt hat hinsichtlich der Stunden in der Lehre, der Fächer, der finanziellen Entlohnung sowie der Entfristung von Stellen;*

Die Entwicklung des Anteils der Semesterwochenstunden (SWS), die von Lehrbeauftragten unterrichtet werden, am Gesamtlehrangebot ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Hochschule	WS 2011/2012	WS 2013/2014	WS 2015/2015	WS 2018/2019
MHS Freiburg	26,6 %	23,0 %	26,0 %	ca. 27 %
MHS Karlsruhe	35,5 %	35,1 %	33,6 %	33,0 %
MHS Mannheim	22,5 %	24,1 %	25,8 %	ca. 21–23 %
MHS Stuttgart	39,2 %	40,0 %	37,6 %	ca. 38 %
MHS Trossingen	38,4 %	40,9 %	37,7 %	32,6 %

Die Angaben beruhen auf Rückmeldungen der Hochschulen.

Im Hochschulfinanzierungsvertrag (HoFV) wurde zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Musikhochschulen vereinbart, die Haushaltsansätze für Lehraufträge bis 2020 sukzessive um 20 Prozent zu erhöhen und dies je zur Hälfte (MHS und Land) zu finanzieren. Diese zusätzlichen Mittel sollten zu einer Erhöhung der Lehrauftragsvergütungen genutzt werden. Seit 2015 wurde daher die Lehrauftragsvergütung an den einzelnen Standorten in unterschiedlicher Herangehensweise erhöht, insbesondere um eine Verbesserung in den unteren Vergütungsgruppen zu erreichen.

Die Vergütungsentwicklung an den einzelnen Musikhochschulen ist in den folgenden Tabellen dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Hochschule sowie Qualifikation und konkretem Auftrag der Lehrbeauftragten verschiedene Vergütungsgruppen zum Einsatz kommen.

## Musikhochschule Freiburg – Erhöhung der Lehrauftragsvergütung

Vergütung 2010 bis WS 2013/2014 pro SWS	Vergütung ab SoSe 2014*	Vergütung ab SoSe 2015	Vergütung ab WS 2017/2018	alters- und erfahrungsabhängige Dynamisierung
22,00 €	25,00 €	31,00 €	35,00 €	30,00 €
26,00 €	30,00 €	31,00 €		35,00 €/40,00 €
28,00 €				
40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	
45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €	
50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	

\* Das Rektorat hat zum Sommersemester 2014 eine Reform der Lehrauftragsvergütung in drei Phasen beschlossen

## Musikhochschule Karlsruhe – Erhöhung der Lehrauftragsvergütung

Vergütung 2010 bis SoSe 2015 pro SWS	Vergütung ab 1.10.2015
25,00 €	25,00 €
33,00 €	40,00 €*
40,00 €	40,00 €
45,00 €	50,00 €
50,00 €	50,00 €

\* Diese Erhöhung findet in drei Stufen statt und beginnt zum WS 2015/2016.

## Musikhochschule Mannheim – Erhöhung der Lehrauftragsvergütung

Vergütung 2010 bis WS 2014/2015 pro SWS	Vergütung ab Frühjahrssemester 2015	Vergütung ab Herbstsemester 2015/2016
22,00 €	22,00 €	22,00 €
25,00 €	26,50 €	28,00 €
32,00 €	36,00 €	40,00 €
36,00 €	38,00 €	40,00 €
42,00 €	42,00 €	42,00 €

## Musikhochschule Stuttgart – Erhöhung der Lehrauftragsvergütung

Vergütung 2010 bis SoSe 2015 pro SWS	Vergütung ab WS 2015/2016
30,00 €	40,00 €
35,00 €	40,00 €
40,00 €	45,00 €
45,00 €	50,00 €
50,00 €	50,00 €
60,00 €	60,00 €

## Musikhochschule Trossingen – Erhöhung der Lehrauftragsvergütung

Vergütung 2010 bis SoSe 2015 pro SWS	Vergütung ab WS 2015/2016	alters- und erfahrungsabhängige Dynamisierung
21,17 €	entfällt	
28,22 €	31,00 €	40,00 €
34,10 €	36,00 €	45,00 €
39,98 €	42,00 €	55,00 €
55,00 €	55,00 €	

In den individuellen Zielvereinbarungen, die aus den Ergebnissen der 2014 durchgeführten „Zukunftskonferenz Musikhochschulen Baden-Württemberg“ resultieren und Bestandteil des Hochschulfinanzierungsvertrags sind, wurde festgelegt, dass Lehraufträge nur noch in begründeten, vom Wissenschaftsministerium erlaubten Ausnahmefällen in Hauptfächern erteilt werden dürfen.

Ansonsten sind Lehraufträge ausschließlich in Neben-, Pflicht- und Ergänzungsfächern zugelassen. Diese Regelung hatte zur Folge, dass spätestens ab Wintersemester 2015/2016 in Karlsruhe und Mannheim jeweils nur noch ein Hauptfach durch einen Lehrauftrag abgedeckt ist (Harfe in Karlsruhe und Jazz-Posaune in Mannheim); der Grund liegt in der sehr kleinen Anzahl an Studierenden in diesen Hauptfächern. Für Tuba wurde in Karlsruhe eine 25%-Professur eingerichtet. In Freiburg wird der Hauptfachunterricht nur noch in den Fächern Akkordeon, Harfe und Tuba durch Lehraufträge abgedeckt, in Stuttgart sind es die Hauptfächer Harfe, Tuba, Saxophon (klassisch) sowie Schauspiel. In Trossingen wird ebenfalls der Hauptfachunterricht im Fach Tuba, in den Hauptfächern der Alten Musik sowie in einem speziellen Studiengang für Gitarre durch Lehraufträge abgedeckt.

Die Möglichkeit einer „Entfristung von Stellen“ greift im Zusammenhang von Lehraufträgen nicht. Lehraufträge begründen keine abhängigen Beschäftigungsverhältnisse, sondern öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse eigener Art, bei denen die Dienstleistenden frei und selbständig bleiben. Eine „Entfristung“ ist daher mit der Rechtsnatur des Lehrauftrags nicht vereinbar.

*2. nach welchen Kriterien sich die Vergütung von Prüfungen für Lehrbeauftragte bemisst;*

*3. wie die Vergütung von Prüfungen aktuell bemessen wird;*

Nach § 56 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) werden Lehrbeauftragten ausschließlich Lehraufgaben übertragen. In den Fächern, die an Musikhochschulen aufgrund geringer Studierendenzahlen ausschließlich von Lehrbeauftragten unterrichtet werden, ist eine Prüfungsteilnahme der Lehrbeauftragten erforderlich, ansonsten erfolgt sie stets freiwillig.

Die Musikhochschulen unterscheiden hier nach der Art der Prüfung: Aufnahmeprüfung, Nebenfach-, Zwischen- oder Abschlussprüfung. Die Vergütungshöhe richtet sich an den einzelnen Standorten teilweise nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten (PrüfVergVwV); zum Teil werden eigene Sätze angewandt, die sich an den Unterrichtsvergütungssätzen für Lehrbeauftragte orientieren.

Die Musikhochschule Freiburg orientiert sich bei der Vergütung der freiwilligen Teilnahme an Prüfungen an der PrüfVergVwV und gewährt je nach Prüfungsart zwischen 8,84 Euro und 15,53 Euro. An den Musikhochschulen Karlsruhe und Stuttgart wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro gewährt; in Mannheim orientiert sich die Vergütung von Prüfungen an den regulären anteiligen Honorarsätzen, die den jeweiligen Lehrbeauftragten zustehen. Die Musikhochschule Trossingen differenziert nach Prüfungsart und vergütet die freiwillige Teilnahme an Prüfungen mit Beträgen zwischen 10,55 Euro und 14,06 Euro.

*4. inwieweit die Lehrbeauftragten an der Entwicklung der Hochschule beteiligt sind, etwa mit einem Sitz im Senat;*

Das Landeshochschulgesetz räumt in § 9 Absatz 4 Satz 3 den Hochschulen das Recht ein, das passive Wahlrecht von Angehörigen und damit auch Lehrbeauftragten in der Grundordnung selbst zu regeln.

An der Musikhochschule Freiburg sind die Lehrbeauftragten bis einschließlich Sommersemester 2019 im Senat mit zwei Sitzen vertreten, danach fällt das passive Wahlrecht aufgrund einer Grundordnungsänderung weg. Neu eingeführt wird dann eine „Ständige Senatskommission Lehrbeauftragte“, die sich zukünftig mit allen Belangen und Fragen der Lehrbeauftragten auseinandersetzen und den Senat beraten soll.

In Karlsruhe haben die Lehrbeauftragten der Musikhochschule das aktive und passive Wahlrecht und sind mit einem Sitz im Senat vertreten. In Mannheim wird von den Lehrbeauftragten der Musikhochschule eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt, die oder der an den Senatssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen kann. Die Musikhochschule Stuttgart hält einen Sitz im Senat für die Lehrbeauftragten vor.

An der Musikhochschule Trossingen ist in der Grundordnung festgelegt, dass die Lehrbeauftragten stimmberechtigte Mitglieder ihrer Fachgruppe sind. Des Weiteren sind die Lehrbeauftragten von der Fachgruppe über laufende Angelegenheiten zu informieren; dies ist ebenfalls in der Grundordnung festgelegt.

An allen Musikhochschulen ist es üblich, die Lehrbeauftragten zu Fachgruppensitzungen einzuladen, wenn sie mit ihrem Fach betroffen sind. Die Teilnahme ist freiwillig, bietet den Lehrbeauftragten aber die Chance, ihre Anliegen und Wünsche vorzubringen und an den Diskussionen teilzunehmen.

*5. wie sich die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im akademischen Mittelbau an den Musikhochschulen im Land entwickelt hat;*

Die Zahl der Stellen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in folgender Tabelle dargestellt:

Mittelbaustellen und Mittelbau auf AT-Stellen in Lehre

Hochschule	E 13/AT III
MHS Freiburg	19,0
MHS Karlsruhe	21,0
MHS Mannheim	26,0
MHS Stuttgart	35,0
MHS Trossingen	22,0
<b>Summe</b>	<b>123,0</b>

Die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Hochschule	2015	2018
MHS Freiburg	29	42
MHS Karlsruhe	19	25
MHS Mannheim	37	36
MHS Stuttgart	58	58
MHS Trossingen	24	26
<b>Summe</b>	<b>167</b>	<b>187</b>

*6. inwieweit die Landesregierung das Vorhaben im Koalitionsvertrag umsetzt, die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen wieder auf „ihren ursprünglichen“ Zweck, das Lehrangebot der hauptberuflich Lehrenden sinnvoll zu ergänzen, zurückzuführen.*

Das Landeshochschulgesetz normiert in § 56 den Zweck von Lehraufträgen; sie ergänzen das Lehrangebot. § 56 Absatz 1 Satz 2 LHG erweitert den Umfang für Kunst- und Musikhochschulen: Hier können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots erteilt werden. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus den konstant sehr geringen Fallzahlen einzelner Fächer (z. B. Harfe). Mit der Begrenzung der Hauptfächer, die von Lehraufträgen abgedeckt werden, wurde in den Zielvereinbarungen zum HoFV ein wichtiger Meilenstein gesetzt. Seit Abschluss der Zielvereinbarungen und auch in der Zeit nach dem Koalitionsvertrag hat das Wissenschaftsministerium ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Hauptfachregelung. Die Erteilung eines Lehrauftrags in Hauptfächern wird nur in besonders begründeten Einzelfällen genehmigt, damit auch weiterhin der ursprüngliche Zweck des Lehrauftrags, nämlich die Ergänzung des Lehrangebots, gewahrt bleibt.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst